

# REMS BETON

Ges. m. b. H.

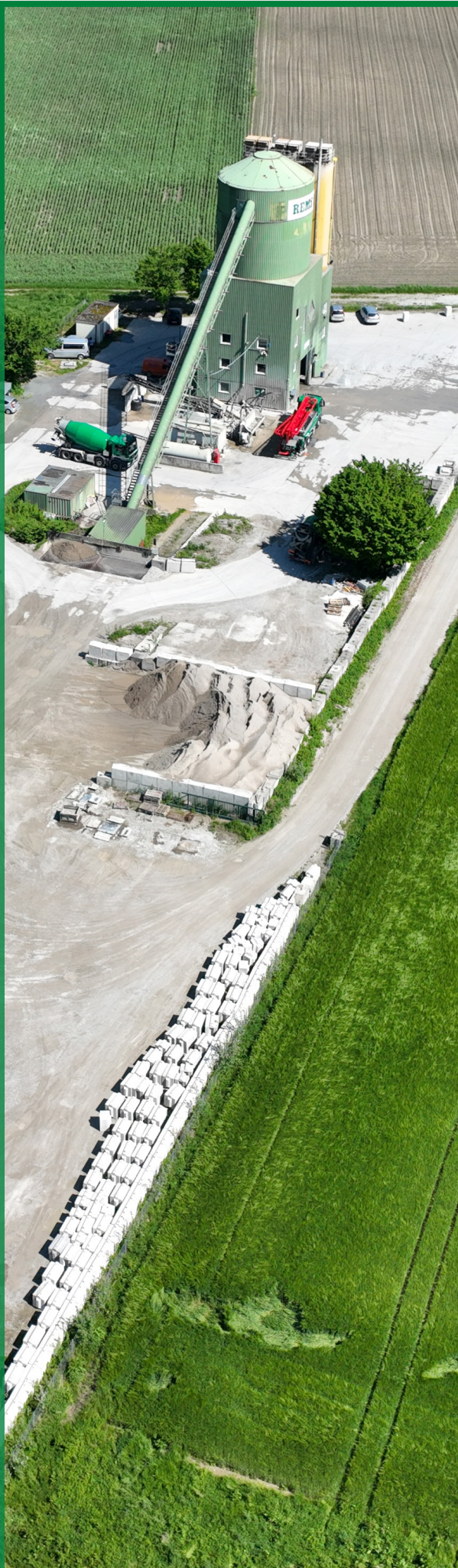


## Preisliste 2024

gültig ab 1. Jänner 2024.

Alle Preise exkl. Oö. Landschaftsabgabe und exkl. USt.

Firmentsitz: Grillparzerstraße 32, 4020 Linz  
Werk: Dammweg 5, 4310 Mauthausen  
Mail: [rems@wibau.at](mailto:rems@wibau.at)  
Tel: +43 732 65 87 29





## So bestellen Sie Beton ...

Diese Angaben sollten Sie bei der Betonbestellung machen:

- Zeitpunkt der Betonbestellung – sollte zwei Tage vor Lieferung aufgegeben werden, damit der Beton zu der von Ihnen gewünschten Zeit geliefert werden kann!
- Betonbesteller und Baustelle, Auftraggeberanschrift
- Betonmenge
- Zeitpunkt der Betonlieferung bzw. Beton-Lieferfolge
- Betonart (Beton mit oder ohne Bewehrung)
- Beton Festigkeitsklasse
- Beton Expositionsclassen
- Beton Konsistenzbereich oder Konsistenzmaß
- Größtkorn der Gesteinskörnung im Beton
- Zementart und Güteklasse im Beton
- sonstige Anforderungen (Zusatzmittel etc.)
- Art der Betonabnahme (Förderband, Betonpumpe, Krankübel)
- Abnahmeleistung je Stunde
- Angaben über mögliche Zufahrtsbeschränkungen, Umkehrmöglichkeiten etc.

### Unsere Bestellzeiten

bis 50 m <sup>3</sup>	bis 12 Uhr des vorigen Arbeitstages
über 50 m <sup>3</sup> sowie Pumpe, Förderband	zwei Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz

**Bestellung Zentraldisposition Molln**

### Unsere Lieferzeiten

Montag - Donnerstag	7.00 - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

Für Lieferungen außerhalb der Normallieferzeit (ab Ankunft Baustelle) wird ein Überstundenzuschlag (siehe S. 5) verrechnet.

**Tel. +43 (7584) 3041- DW 7001**  
**dispo@remsbeton.at**

## Wir beraten Sie gerne ...

Lassen Sie sich von unseren Baustellenberatern informieren, um den für Sie passenden Beton zu finden und eine zeit- und fachgerechte Betonlieferung zu organisieren. Gerne können Sie bereits weiter unten die aktuellen Preislisten downloaden:

### Ihre Ansprechpartner

Verkauf	Roman Baumschlager	roman.baumschlager@remsbeton.at	+43 (664) 8321825
Disposition		dispo@remsbeton.at	+43 (7584) 3041-7001
Fakturierung	Nicole Feldmann	nicole.feldmann@remsbeton.at	+43 (7584) 3041-1046
Rechnungswesen	Edith Moser	edith.moser@remsbeton.at	+43 (732) 658 729-25
Labor	Ing. Eric Bauer	eric.bauer@bernegger.at	+43 (664) 8111609

## Online bestellen und Downloads

Nutzen Sie die Möglichkeit, Beton online zu bestellen und sehen Sie Ihren „digitalen Lieferschein“ (Aufträge, Lieferscheine und Rechnungen) sofort nach Erstellung.

Weiteres finden Sie hier Nützliches zum Download:

- Betonpreisliste 2024 (pdf)
- Sicherheitsdatenblatt (pdf)
- AGB Verbraucher (pdf)
- AGB Unternehmer (pdf)
- Datenschutzerklärung (web)



## Preisliste, Preisangaben, Rechnungslegung

Diese Preisliste ist gültig ab 1.1.2024 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen.  
Angeführte Preise sind exklusive 20 % Umsatzsteuer und verstehen sich, wenn nicht anders angegeben ...

- je m<sup>3</sup>
- zuzüglich der derzeit gültigen OÖ Landschaftsabgabe von derzeit € 0,34/m<sup>3</sup>
- für 1 m<sup>3</sup> verdichteten Beton innerhalb der Normalarbeitszeit, gerechnet ab „Ankunft Baustelle“ von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr  
Außerhalb der Normalarbeitszeit wird ein Überstundenzuschlag verrechnet (siehe Seite 8).

Die Rechnungslegung erfolgt täglich mittels elektronischer Rechnungsübermittlung. Bei Übermittlung einer Rechnung in Papierform behalten wir uns das Recht vor EUR 2,00 je Faktura in Rechnung zu stellen. Rechnungskorrekturen werden nur innerhalb des Zahlungsziels bearbeitet. Alle darüber hinaus gehenden Korrekturen werden nicht anerkannt.

Die angebotenen Preise für Beton, Transport und Pumpleistungen sowie betontechnische Leistungen werden nur als Einheit erbracht.

Die angeführten Betonsorten sind nach ÖNORM B 4710-1 überwacht. Die in der Preisliste angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen sind die Grundlage jeder Betonlieferung und Pumpleistung.

## Bestellungen

Wir sind bemüht die gewünschte Lieferzeit bestmöglich einzuhalten. Wir weisen aber darauf hin, dass es sich um einen Kundenwunsch handelt und daraus kein Recht abgeleitet werden kann. Lieferverspätungen berechtigen nicht zu Stehzeitforderungen. Als Ankunftszeit des Mischwagens und der Betonpumpe gilt das Eintreffen auf der Baustelle. Leistungen die vertraglich nicht geregelt bzw. vor Leistungserfüllung unsererseits nicht bekannt waren, werden mit der aktuellen gültigen Preisliste Rems Beton abgerechnet.

Stornierungen und Umbestellungen von Betonlieferungen unbeachtlich des Grundes bis 12:00 des Vortages sind kostenfrei, danach werden ab 50 m<sup>3</sup> EUR 15,00 je m<sup>3</sup> der bestellten Menge verrechnet. Für Stornos und Umbestellungen über 200 m<sup>3</sup> sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen, jedoch werden mindestens EUR 700,00 in Rechnung gestellt.

Stornierungen von Pumpeneinsätzen sind gesondert angeführt (siehe Seite 9).

Bei Restmengenüberschreitungen von mehr als einer LKW-Ladung und/oder mehr als 10% der Gesamtbestellmenge leisten wir keine Gewähr für Lieferzeit und Lieferfolge. Verrechnung bei Restmengenüberschreitung von mehr als einer LKW-Ladung und/oder mehr als 10 % der Gesamtbestellmenge siehe Seite 8.

Bei Abrufbestellungen muss der fixe Liefertermin mindestens 3 Stunden vor dem Abrufbestellzeitpunkt bekanntgegeben werden. Wird der Liefertermin nicht fixiert, erlischt die Lieferzusage und muss neu vereinbart werden. Bei Bestellungen am Auslieferungstag behalten wir uns für den erhöhten Logistikaufwand einen Zuschlag von € 2,50/m<sup>3</sup> vor.

## Lieferschein und Lieferhinweise

Zur Auslieferung von Transportbeton wird ein elektronischer Lieferschein verwendet.

Um sicher zu stellen, dass die gelieferte Betonsorte der Bestellung entspricht, ist der Lieferschein von einer befugten Person des Verwenders normgerecht zu kontrollieren und vor der Entladung zu unterzeichnen. Nachträgliche Reklamationen werden nicht anerkannt. Basis für unsere Weiterverarbeitung sind die elektronischen Lieferscheindaten.

Die Baustelle muss über eine für Fahrzeuge einwandfrei befahrbare Zu- und Abfahrt verfügen und vom Auftraggeber instandgehalten werden. Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere für Straßenbenutzung und Gehsteigabsperrung, rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen (inkl. Sträucher, Hecken und Blumenbeete) durchzuführen.

Etwasige Verschmutzungen der Straße, der Gehsteige, Gebäudeteile, Ländereien und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu tragen.

## Beigabe von Fremdmaterial

Beigabe von Fremdmaterialien (Fasern, Fließmittel, ect.) durch den Verwender beendet unsere gesetzliche und vertragliche Produkthaftung. Für danach auftretende Mängel oder Schäden wird keinerlei Haftung übernommen.

## Sicherheitsdatenblatt für Transportbeton

Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010, V1, welches auf unserer Homepage ([www.wibau.at/unternehmen/rem-beton-gmbh/service/](http://www.wibau.at/unternehmen/rem-beton-gmbh/service/)) abrufbar ist.

Verwendungszweck Expositionsklassen		
<b>X0</b>	<b>Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko</b>	Bauteile ohne Bewehrung Bewehrte Bauteile in Gebäuden mit einer max. Luftfeuchte von 35 %
<b>XC1-4</b>	<b>Bewehrungskorrosion ausgelöst durch Karbonatisierung</b>	XC1 trocken oder ständig nass XC2 nass, selten trocken XC3 mäßige Feuchte XC4 wechselnd nass und trocken
<b>XW1-2</b>	<b>Wasserundurchlässigkeit (drückendes Wasser)</b>	XW1 Wasserdruckhöhe bis 10 m XW2 Wasserdruckhöhe über 10 m

Verwendungszweck Expositionsklassen		
<b>XD1-3</b>	<b>Bewehrungskorrosion verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser</b>	XD1 mäßige Feuchte XD2 nass, selten trocken XD3 wechselnd nass und trocken
<b>XA1-3</b>	<b>Chemischer Angriff L=lösend T=treibend</b>	XA1T/XA1L schwach angreifende Umgebung XA2T/XA2L mäßig angreifende Umgebung XA3T/XA3L stark angreifende Umgebung
<b>XM1-3</b>	<b>Verschleißbeanspruchung</b>	XM1 mäßige Verschleißbeanspruchung XM2 schwere Verschleißbeanspruchung XM3 extreme Verschleißbeanspruchung

Betonkurzbezeichnungen			
Kurzbezeichnung	Abgedeckte Umweltklasse	W/B-Wert	Luftgehalt bei GK 22 [%]
B1	XC3/XW1 (A)	0,60	–
B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	0,55	–
B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	0,55	2,5 bis 6,5
B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	0,50	–
B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	0,50	2,5 bis 6,5
B6	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L (A)	0,45	2,5 bis 6,5
B6/C3A-frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2/XA2T(A)	0,45	2,5 bis 6,5
B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	0,45	4,0 bis 8,0
B8	XC3/XW1/UB1(A)	0,60	–
B9	XC3/XW1/UB2 (A)	0,60	–
B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1(A)	0,55	–
B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	0,55	–
B12	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1(A)	0,50	–
HL-SW	XC4/XW2/XD3/XF3/XA3L/XA3T (A)	0,34	–

Konsistenzklassen							
•	sehr steif	C1	(v > 1,45-1,26)	•	weich	F52	(a: 49–55 cm)
•	steif	C2	(v: 1,25-1,11)	•	sehr weich	F59	(a: 56–62 cm)
•	steif plastisch	F38	(a: 35-41 cm)	•	fließfähig	F66	(a: 63–69 cm)
•	plastisch	F45	(a: 42–48 cm)	•	sehr fließfähig	F73	(a: 70–76 cm)



Druckfestigkeits- klasse	Kurzbe- zeichnung	Expositions- klasse	Standardzement	Konsistenz	Euro/ m <sup>3</sup>
X0 ( 80 kg )	X0	X0	CEM II 42,5 N	C1-F38	€ 119,50
C 8/10	X0	X0	CEM II 42,5 N	C1-F38	€ 128,00
C 12/15	X0	X0	CEM II 42,5 N	F52	€ 134,50
C 16/20	XC1	XC1	CEM II 42,5 N	F52	€ 141,50
	XC2	XC2 PB	CEM II 42,5 N	F52	€ 144,00
C 20/25	XC2	XC2	CEM II 42,5 N	F52	€ 145,00
C 25/30	XC2	XC2	CEM II 42,5 N	F52	€ 146,50
	B1	XC3/XW1	CEM II 42,5 N	F52	€ 154,00
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€ 158,00
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€ 165,50
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€ 169,00
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€ 181,50
	B6	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L	CEM II 42,5 N	F52	€ 191,50
	B6 C <sub>3</sub> A frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T	CEM II 42,5 N C <sub>3</sub> A frei	F52	€ 207,00
	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€ 184,00
	B8	XC3/XW1/UB1	CEM II 42,5 N	F59	€ 164,00
	B9	XC3/XW2/UB2	CEM II 42,5 N	F59	€ 168,00
	B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1	CEM II 42,5 N	F59	€ 171,50
	B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2	CEM II 42,5 N	F59	€ 175,50
	B12	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1	CEM II 42,5 N	F59	€ 180,00
C 30/37	XC2	XC2	CEM II 42,5 N	F52	€ 162,00
	B1	XC3/XW1	CEM II 42,5 N	F52	€ 166,00
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€ 171,50
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€ 177,00
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€ 177,00
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€ 193,50
	B6 C <sub>3</sub> A frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T	CEM II 42,5 N C <sub>3</sub> A frei	F52	€ 214,50
	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€ 197,00
C 35/45	XC2	XC2	CEM II 42,5 R	F52	€ 177,50
	B1	XC3/XW1	CEM II 42,5 R	F52	€ 177,50
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€ 185,50
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€ 195,50
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€ 195,50
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€ 213,00
	B6 C <sub>3</sub> A frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T	CEM II 42,5 N C <sub>3</sub> A frei	F52	€ 233,50
C 40/50	XC2	XC2	CEM II 42,5 R	F52	€ 184,50
	B1	XC3/XW1	CEM II 42,5 R	F52	€ 184,50
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€ 192,00
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€ 219,00
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€ 219,00
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€ 219,00
C 45/55	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€ 212,50
C 50/60	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€ 222,00
C 55/67	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€ 225,50

### Nach ÖNORM B 4710-1 mit Größtkorn 32 mm, Festigkeitsentwicklung EM. Lieferbeton nach Druckfestigkeit und Expositions-klassen

Die nachstehenden Preise verstehen sich frei Baustelle (zuzüglich 0,34 €/m<sup>3</sup> Landschaftsabgabe) bis zu 10 km Luftlinie im Umkreis unseres Werkes, zugestellt in unseren Fahrmischern, für 1m<sup>3</sup> verdichteten Beton in der Normalarbeitszeit. Für Lieferungen außerhalb dieses Bereiches wird ein Zuschlag berechnet.

<b>Einkorn- und Pflasterbetone</b>						<b>Euro / m<sup>3</sup></b>
Einkornbeton	100 kg	GK 4/8 – 8/16 – 16/32	C1	CEM II 42,5 N	€	118,50
Einkornbeton	150 kg	GK 4/8 – 8/16 – 16/32	C1	CEM II 42,5 N	€	124,50
Einkornbeton	200 kg	GK 4/8 – 8/16 – 16/32	C1	CEM II 42,5 N	€	130,50
Pflasterdrainbeton (Empfehlung nach RVS)	200 kg	GK 16	C1	CEM II 42,5 N	€	139,00
Pflastersplittbeton	250 kg	KK 4/8	C1	CEM II 42,5 N	€	149,50
<b>ÖBV Richtlinie Herstellung von monolithischen Bodenplatten</b>						<b>Euro / m<sup>3</sup></b>
Estrichbeton	360 kg	RK 0/4	C1	CEM II 42,5 N	€	181,00
C25/30 BS MP		GK 32	F52	CEM II 42,5 N	€	163,00
C25/30 BS MP-F (nach ÖBV Richtlinie Faserbeton)		GK 32	F52	CEM II 42,5 N		auf Anfrage
<b>Verfüllmaterialien</b>						<b>Euro / m<sup>3</sup></b>
SM Schaumbeton	100 kg	GK 4 + Schäumer	F52	CEM II 42,5 N	€	143,00
SM Stabilisierte Sandmischung	50 kg	GK 4	C1	CEM II 42,5 N	€	117,00
SVM Selbstverdichtendes Verfüllmaterial für Kanal- und Leitungsbau, in Anlehnung an ONR 23131						auf Anfrage
<b>Self Compacting Concrete „Selbstverdichtender Beton SCC“</b>						<b>Euro / m<sup>3</sup></b>
SM C30/37 SCC		GK 16	F73	CEM II 42,5 N	€	215,00
SM C30/37 SCC		GK 8	F73	CEM II 42,5 N	€	226,50
<b>ÖBV Richtlinie Weiße Wanne (exkl. Kühlung)</b>						<b>Euro / m<sup>3</sup></b>
C25/30(56) BS1 A		GK 32	F52	CEM II 42,5 N C <sub>3</sub> A frei	€	195,00
C25/30(56) BS1 A PLUS *		GK 32	F52	CEM II 42,5 N C <sub>3</sub> A frei	€	201,00
C25/30(56) BS1 C		GK 32	F52	CEM II 42,5 N C <sub>3</sub> A frei	€	210,00
C25/30(56) BS1 C PLUS *		GK 32	F52	CEM II 42,5 N C <sub>3</sub> A frei	€	216,50
Weiße Wanne Betone BS1 B, BS1 E, BS1 F, BS1 K						auf Anfrage
Ab einer Tagesmitteltemperatur von ≥ 18 °C muss eine Kühlung vereinbart werden. (siehe Kühlung)						
* (Erfolgt die Ausführung gem. RL-WW 2018 wird die Prüfung gesondert in Rechnung gestellt)						
<b>ÖBV Richtlinie Sichtbeton</b>						<b>Euro / m<sup>3</sup></b>
Aufzahlung C25/30 BSBQ1 ab C25/30 B2		GK 32	F52	CEM II 42,5 N	€	11,50
Aufzahlung C25/30 BSBQ2 ab C25/30 B2		GK 32	F52	CEM II 42,5 N	€	21,00
<b>Verschleißbeanspruchung</b>						<b>Euro / m<sup>3</sup></b>
C25/30 B2/XM2 Nachweiß nach Verschleiß nach Böhme		GK 32	F52	CEM II 42,5 N	€	198,00
C25/30 B7/XM2 Nachweiß nach Verschleiß nach Böhme		GK 32	F52	CEM II 42,5 N	€	218,50
C35/45 B2/XM3 PSV <sub>50</sub> , LA <sub>20</sub> , CO <sub>2</sub> ≤ 15% bei GK bis 4mm		GK 32	F52	CEM II 42,5 R		auf Anfrage
<b>ÖBV Richtlinie Bohrpfähle und Schlitzwände</b>						<b>Euro / m<sup>3</sup></b>
C12/15 (90) BS TBP Bohrpfähle		GK 32	F59	CEM II 42,5 N	€	169,00
C25/30 BS TB1 Bohrpfähle / Schlitzwand		GK 32	F59	CEM II 42,5 N	€	182,50
C25/30 BS TB2 Bohrpfähle		GK 32	F59	CEM II 42,5 N	€	175,00
SM Duktilpfahlbeton 8 Std. verzögert		GK 4	F59	CEM II 42,5 N	€	213,00
<b>ÖBV Richtlinie Garagen und Parkdecks</b>						<b>Euro / m<sup>3</sup></b>
C25/30 (56) BS VF GK32 F52		GK 32	F59	CEM II 42,5 N	€	215,00
<b>ÖBV Richtlinie Spritzbeton, Innenschalenbeton; Betondecke (RVS)</b>						<b>Euro / m<sup>3</sup></b>
Nassspritzbeton – Fahrbahndeckenbeton – Spurwegbeton						auf Anfrage
Trockenspritzbeton siehe Preisliste Rohstoffe - Produktinformation						auf Anfrage
Tunnelbetone – IG – IS – IT – WDI – IXAT – IXAL – I/BBG – WDI/BBG – ITW – IZD						auf Anfrage
<b>ÖBV Richtlinie Faserbeton</b>						<b>Euro / m<sup>3</sup></b>
Faserbeton nach Richtlinie						auf Anfrage



Zement	Einheit	Euro / EH
CEM II 42,5 R	m <sup>3</sup>	€ 9,00
CEM II 42,5 N C <sub>3</sub> A frei bis 330 kg	m <sup>3</sup>	€ 23,00
Mehrzement	kg	€ 0,18
Stahl- und Kunststofffaser	Einheit	Euro / EH
Stahlfaser DE 50/1.0 oder gleichwertig	kg	auf Anfrage
Stahlfaser DE 60/1.0 oder gleichwertig	kg	auf Anfrage
Verschleißzuschlag für das Pumpen von Stahlfaser	m <sup>3</sup>	€ 3,50
Mikrofaser PM 12/32 oder gleichwertig (Reduktion Frühschwindrissbildung - Dosierwert 0,91 kg/m <sup>3</sup> )	m <sup>3</sup>	€ 18,00
Mikrofaser PM 12/18 oder gleichwertig (Reduktion Frühschwindrissbildung - Dosierwert 0,91 kg/m <sup>3</sup> )	m <sup>3</sup>	€ 23,00
Mehraufwand für bauseits beigestellte Zugaben im Werk (Fasern oder Zusatzmittel). Bei bauseits beigestellten oder durchgeführten Zugaben erlischt die Gewährleistungspflicht!	m <sup>3</sup>	€ 7,00
Manipulationsspesen für bauseits durchgeführten Zugaben auf der Baustelle (Zugabe Fasern oder Zusatzmittel). Bei bauseits beigestellten oder durchgeführten Zugaben erlischt die Gewährleistungspflicht!	m <sup>3</sup>	€ 5,00

Konsistenz	Euro / m <sup>3</sup>
Abschlag für C1-F45	€ 1,50
Aufzahlung von F52 auf F59	€ 5,00
Aufzahlung von F52 auf F66 und F73	auf Anfrage

Verzögerer	Euro / m <sup>3</sup>
Verzögerte Anfangshärtung (VA) bis 4 Std.	€ 6,00
Verzögerte Anfangshärtung (VA) bis 6 Std.	€ 7,00
Verzögerte Anfangshärtung (VA) bis 8 Std.	€ 10,00
Verlängerte Verarbeitungszeit (VV)	auf Anfrage

Besondere Eigenschaften	Euro / m <sup>3</sup>
Wärmeentwicklungsklassen: WE1, WE2	auf Anfrage
Reduziertes Schwinden (RS)	€ 14,00
Stark reduziertes Schwinden (RRS)	€ 21,00
Abreißfestigkeit (A)	auf Anfrage
Geringe Blutneigung (BL)	€ 7,00
Aufzahlung Sichtbeton (SB) ab C25/30 B2	€ 5,00

Gesteinskörnung	Euro / m <sup>3</sup>
GK 4 mm	€ 23,00
GK 8 mm	€ 20,00
GK 16 mm	€ 8,50
GK 22 mm	€ 4,00

Zusatzmittel	Euro / kg
Abbindebeschleuniger (Dos. 4% vom Bindemittel)	€ 5,00
Schwindreduzierer (Dos. 1,5% vom Bindemittel)	€ 19,00
Entlüfter (Dos. 1kg/m <sup>3</sup> )	€ 13,00
Farbbetone ab Festigkeitsklasse C25/30	auf Anfrage

Festigkeitsentwicklungen	
ES = Festigkeitsentwicklung schnell	auf Anfrage
EM = Festigkeitsentwicklung mittel	Standard
EL = Festigkeitsentwicklung langsam	auf Anfrage
EO = Festigkeitsentwicklung sehr langsam	auf Anfrage

Div. Sonderleistungen	Einheit	Euro / EH
Selbstabholung	m <sup>3</sup>	€ -6,50
Die kostenlose Entladezeit beträgt 5 Minuten je m <sup>3</sup> , darüber je begonnene 1/4 Stunde	PA	€ 23,00
Transportzuschlag für Leerfracht* unter 8 m <sup>3</sup> pro fehlenden	m <sup>3</sup>	€ 25,00
Restmengenzuschlag für Leerfracht* unter 8 m <sup>3</sup> (bei allen Bestellungen mit Rest und Restlieferungen) pro fehlenden	m <sup>3</sup>	€ 25,00
Bei Restmengenüberschreitung von mehr als einer LKW-Ladung (8,0 m <sup>3</sup> ) leisten wir keine Gewähr für Lieferzeit und Lieferfolge und berechnen einen Zuschlag von € 69,00 pro zusätzlich Fuhre. Bei Baustellen mit Pumpeinsatz berechnen wir zusätzlich € 138,00 Pauschal.		
Restbetonentsorgung (für nicht auf der Baustelle entleerten Beton)	m <sup>3</sup>	€ 69,00
Winterschwerniszuschlag vom 01. November bis 10. März (an normbedingten Heiztagen vorher und nachher keine Verrechnung)	m <sup>3</sup>	€ 10,00
OÖ Landschaftsabgabe gem. LGBl. Nr. 99/2017 - <b>nicht Rabatt- und Skontofähig!</b>	m <sup>3</sup>	€ 0,34
Kühlung von Beton (Vorlaufzeit mindestens 30 Arbeitstage vor Betonierbeginn) Bei einer Tagesmitteltemperatur ≥ 18 °C wird der Beton nur mit Kühlung ausgeliefert und die Kühlkosten werden verrechnet.	m <sup>3</sup>	auf Anfrage
Sonderleistung „Logistikaufwand“ für Bestellung am gleichen Tag	m <sup>3</sup>	€ 2,50
Transportzuschlag	Einheit	Euro / EH
Anfahrt mit Schneeketten (je Fahrzeug pro Kettenmontage)	PA	€ 80,50
Transportkostenzuschläge für Bergstrecken, größere Entfernungen oder sonstige Erschwernisse	m <sup>3</sup>	auf Anfrage
Mehrkosten wie Maut und Mautabgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.		
Überstundenzuschlag (nur bei Serienlieferungen) gerechnet ab Ankunft Baustelle	Einheit	Euro / EH
Montag bis Donnerstag von 06:00 bis 07:00 Uhr und 16:00 bis 20:00 Uhr Freitag von 06:00 bis 07:00 Uhr und 13:00 bis 20:00 Uhr	m <sup>3</sup>	€ 18,00
Montag bis Freitag von 20:00 bis 22:00 Uhr Montag bis Freitag von 22:00 bis 06:00 Uhr nach Vereinbarung!	m <sup>3</sup>	€ 32,00
Samstag bis 13:00 Uhr bei Serienlieferungen > 100 m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	auf Anfrage
Samstag ab 13:00 Uhr, Sonntag, Feiertag und Nachtstunden	m <sup>3</sup>	auf Anfrage
Kleinmengen außerhalb des Normallieferzeitraumes	m <sup>3</sup>	auf Anfrage
Vorhaltekosten Mischanlage außerhalb des Normallieferzeitraumes	m <sup>3</sup>	auf Anfrage

\*Definition Leerfracht: Bei Einzelbestellungen, Rest- und Nachlieferungen auf die Differenzmenge von 8 m<sup>3</sup> (= voller Mischwagen)

## 1. Liefervereinbarung

Wir sind bemüht die gewünschte Lieferzeit bestmöglich einzuhalten! Wir weisen aber darauf hin, dass es sich um einen Kundenwunsch handelt und daraus kein Recht abgeleitet werden kann.

Als Ankunftszeit des Mischwagens und der Betonpumpe gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

Leistungen die vertraglich nicht geregelt bzw. vor Leistungserfüllung unsererseits nicht bekannt waren, werden mit der aktuellen gültigen Preisliste Rems Beton abgerechnet.

## 2. Reinigung

Der AG muss den AN eine geeignete Fläche kostenlos zum Waschen der Mischwagen und Pumpen auf der Baustelle zur Verfügung stellen. Die Fahrzeuge müssen die Trommel - Rutsche spülen, sowie auch mit Hochdruckreiniger gewaschen werden.

Die Reinigung von Verkehrsflächen für Baustellen Zu- und Abfahrten sowie etwaige Verschmutzungen der Straße, der Gehsteige, Gebäudeteile, Ländereien und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.

## 3. Terminvereinbarung

Wir bitten Sie, Vorbestellungen, Verschiebungen oder Absagen sobald als möglich bekannt zu geben. Beton bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge geht zu Lasten des Auftraggebers. Kann eine Baustelle ohne unser Verschulden nicht wie vereinbart ausgeliefert werden, berechnen wir

pro Fahrmischer je Stunde € 85,00  
sowie für das Personal der Mischanlage je Stunde € 300,00

## 4. Abrufbestellungen

Bei Abrufbestellungen und Änderungen der vorbestellten Betonlieferzeit am selben Tag, kann der gewünschte Lieferzeitpunkt nicht garantiert werden und berechtigt bei Nichteinhaltung zu keinem wie immer gearteten Kostenersatz.

## 5. Lieferschein

Wir weisen darauf hin, dass vor der Entladung der Lieferschein zu kontrollieren ist, damit sichergestellt ist, dass die übernommene Lieferung der Bestellung entspricht.



<b>Betonpumpe</b>	<b>Mastlänge:</b>			
	<b>28 m</b>	<b>bis 36 m</b>	<b>bis 43 m</b>	<b>bis 47 m</b>
Pauschale für An- und Abfahrt sowie Aufstellen der Pumpe auf der Baustelle inkl. 20 m³ Förderleistung	€ 430,00	€ 460,00	€ 575,00	€ 690,00
zuzüglich jeder weitere gepumpter m³	€ 13,00	€ 13,00	€ 14,50	€ 17,00
Diese Preise bedingen eine durchschnittliche Mindestfördermenge von mehr als 15 m³ je Stunde, bei Unterschreitung verrechnen wir je 1/4 Std. eine Pauschale, wobei die Zeiten der Rest- und Nachbestellungen zu berücksichtigen sind. Gerechnet An und Ab Baustelle.	€ 40,00	€ 42,50	€ 52,50	€ 62,50
Regiepreis per Stunde Betonpumpe (zuzüglich An- und Abfahrt)	€ 160,00	€ 170,00	€ 210,00	€ 250,00
<b>Fahrmischerpumpe</b>				
Pauschale für An- und Abfahrt sowie Aufstellen der Fahrmischerpumpe (PUMI) auf der Baustelle bis max. 5,5 m³ Betontransport	€ 430,00			
<b>Zusatzleistungen der Betonpumpe und Betonförderung</b>				
Pumpe 1x umstellen auf der Baustelle			PA	€ 100,00
Anpumphilfe (Schmiermische) zum Anpumpen bei Rohrleitungen als Pauschale (kein Nachlass + Transportzuschlag bei Einzeltransport)			m³	€ 153,00
Aufzahlung für bauseits beigestellte Pumpe (Fremdpumpe)*			m³	€ 8,00
*Rezepturanpassung aufgrund Konsistenzänderung durch Rohrleitung. Die Übergabe des Betons in die Sphäre des AG erfolgt vor Fremdpumpe (Garantie und Gewährleistung nur bis zum Übergabepunkt).				
Verschleißzuschlag für das Pumpen von Stahlfaser			m³	€ 3,50
Rohrleitung je lfm ohne Verlegung, Reinigung bauseits, Transportkosten werden in Regie verrechnet			lfm	€ 17,00
Aufzahlung für Fließmittel mit einer Rohrlänge von mehr als 25 lfm bis 50 lfm			m³	€ 6,00
Aufzahlung für Fließmittel mit einer Rohrleitung von > 50 lfm (Besichtigung durch AN notwendig)			m³	€ 9,00
Für An- und Abtransport von Schlauch- u. Rohrleitungen (ohne Verlegung) sowie Rundverteiler verrechnen wir (Diese Pauschale entfällt, wenn die bestellte Leitungslänge auf der Betonpumpe transportiert werden kann.)			PA	€ 345,00
Sollte Verlegung und/oder Abbau der Leitungen nicht bauseits erfolgen, verrechnen wir			PA	€ 632,50
Wir weisen darauf hin, dass Verlegung, Abbau und Reinigung von Rohrleitungen bzw. Förderschläuchen nicht durch unser Personal durchgeführt werden. Sollten dadurch Wartezeiten unserer Betonpumpen entstehen, werden diese zu den Regiesätzen verrechnet.				
Überstunden Betonpumpe	MO - DO	06:00 - 07:00   16:00 - 20:00 Uhr	Std.	€ 52,00
(gerechnet ab Pumpbeginn)	FR	06:00 - 07:00   13:00 - 20:00 Uhr	Std.	€ 52,00
	SA	06:00 - 15:00 Uhr	Std.	€ 52,00
	MO - DO	20:00 - 06:00 Uhr	Std.	auf Anfrage
	SA	ab 15:00 Uhr	Std.	auf Anfrage
	Sonn- und Feiertag (Sondereinbarung notwendig)		Std.	auf Anfrage
Wenn der Einsatz in der Normalarbeitszeit beginnt oder endet, wird ab oben genannten Zeiten der Überstundenzuschlag anteilmäßig verrechnet.				
Wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit für die Betonpumpe vorhanden ist, verrechnen wir einen Reinigungserchwerniszuschlag und eine Entsorgungspauschale von € 140,00 pro Fahrzeug.				
Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen unbehinderten Einsatz der Betonpumpe zu schaffen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Betonpumpe geeigneter Standort und ausreichend Hilfspersonal zum Auf- und Abbau der Rohrleitungen vorhanden sind. Die Betonlieferung, Pumpleistung und Zusatzleistung werden als Einheit erbracht.				
<b>Storno und Umbestellung</b>				
Umbestellungen bis 36 Stunden vor dem geplanten Einsatz sind kostenfrei. Für Umbestellungen und Stornierungen ab 24 Stunden vor disponiertem Einsatz wird eine Pauschale von € 350,00 in Rechnung gestellt.				
<b>Bauseitige Leistungen</b>				
Ausreichend Zement zum Anpumpen, Wasser, Hilfspersonal, Reinigung von Verschmutzungen, Einholen erforderlicher Genehmigungen.				
Lasersystem zur Höhen-/Abstandsüberwachung unter anderem betreffend Hochspannungsleitungen			PA	auf Anfrage
<b>Förderband</b>				
Förderband max. 11m			je m³	€ 25,00
Förderband Pauschale (bei Lieferungen bis 3 m³ wird für das Förderband eine Gesamtpauschale verrechnet)			PA	€ 79,00

**Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder durch ein Gebrechen der Betonpumpe oder des Förderbandes entstehen, übernehmen wir keine Haftung!**

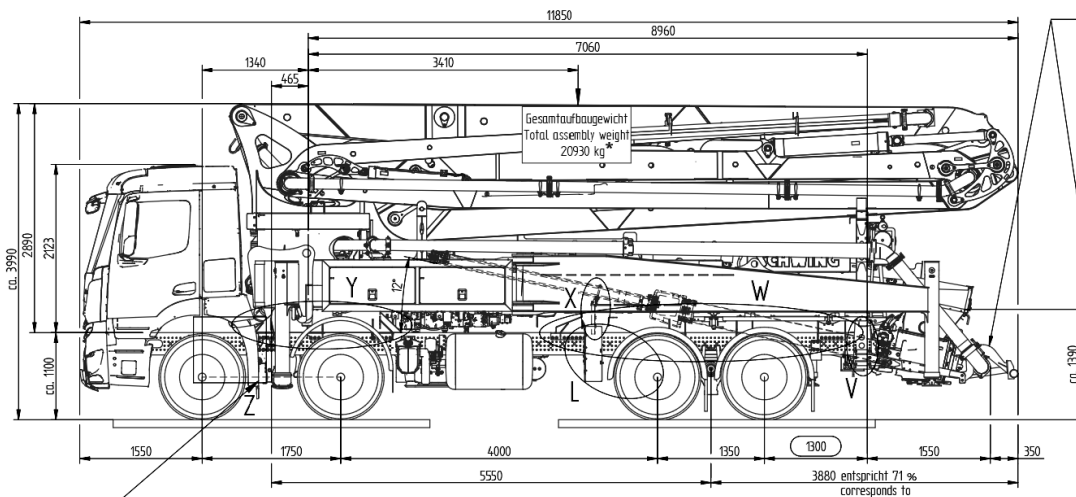
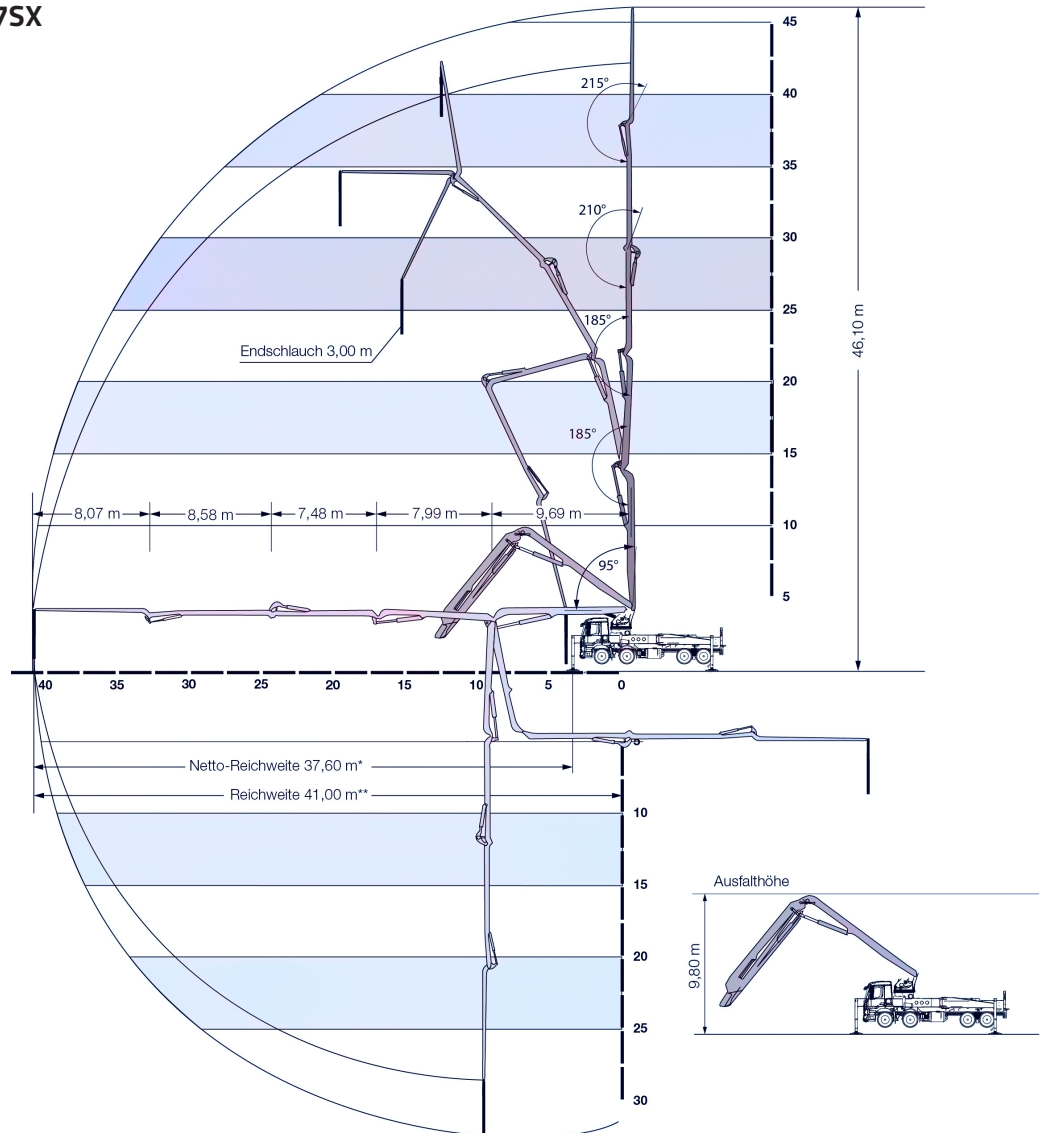
Laborleistungen	Im Werk	Auf der Baustelle
Frischbetongesamtkontrolle: Konsistenz, W/B-Wert, Gesamtwassergehalt, Luftporenprüfung, Rohdichte + 1 Serie Probewürfel ohne Attest (3 Stk.)	€ 452,00 PA	€ 557,75 PA
Luftporenprüfung	€ 113,00 PA	€ 239,00 PA
Konsistenzprüfung (Ausbreitmaß bzw. Verdichtungsmaß)		€ 193,00 PA
1 Serie Probewürfel ohne Attest (3 Stk.)	€ 199,00 PA	€ 292,00 PA
Druckfestigkeit auf eigener Presse (3 Stk.) mit Attest	€ 120,00 Serie	
Rückprallhammerprüfung am Bauwerk (exkl. An- und Abfahrt)		€ 106,00 PA
Messung der Hydrationswärme (max. 4 Tage inkl. Auswertung)		€ 199,00 PA
Prüfung Spritzbeton Frühfestigkeitsklasse Penetrationsnadel - Preis je Termin		€ 38,00 PA
Prüfung Spritzbeton Frühfestigkeitsklasse Bolzensetzverfahren - Preis je Termin		€ 63,00 PA
Bohrkernentnahme d=100 mm - Preis je cm		€ 10,00 PA
Bohrkernentnahme d=150 mm - Preis je cm		€ 13,00 PA
Schneiden und Planschleifen		€ 76,00 Stk.
Druckfestigkeit an Bohrkernen aus Spritzkisten (max. 5 Stk.) inkl. Entnahme und Probenvorbereitung, exkl. Probenherstellung		€ 1057,00 PA
Kalibrierung Concremote (2 Boxen, Herstellung + Druckfestigkeit)		€ 1138,50 PA
Weitergabe von Dokumenten (Formblätter, Prüfprotokollen usw.) je Seite		€ 40,00 Seite
Sonstige Laborleistungen je Stunde		€ 118,00 Std.
Kilometerkosten für Laborwagen		€ 1,51 km
<p>Prüfatteste der OÖ Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH oder einer anderen Prüfanstalt gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Preise gelten innerhalb der Normalarbeitszeit von Montag bis Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr. Außerhalb der Normalarbeitszeit und Samstags verrechnen wir einen Zuschlag von 50 %, an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den Nachtstunden von 20:00 bis 06:00 Uhr verrechnen wir einen Zuschlag von 100 %. Die angebotenen Leistungen verstehen sich zuzüglich Kilometerkosten und Arbeitszeit während der An- und Abfahrt.</p>		

**Für betontechnische Auskünfte steht Ihnen unser Herr Ing. Eric Bauer Tel.: +43 (664) 8111609 zur Verfügung!**



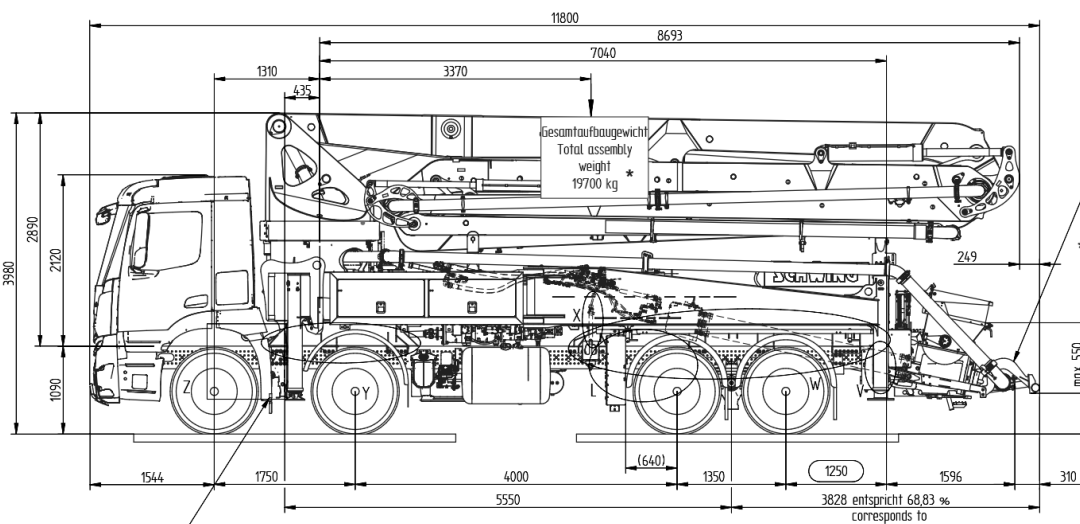
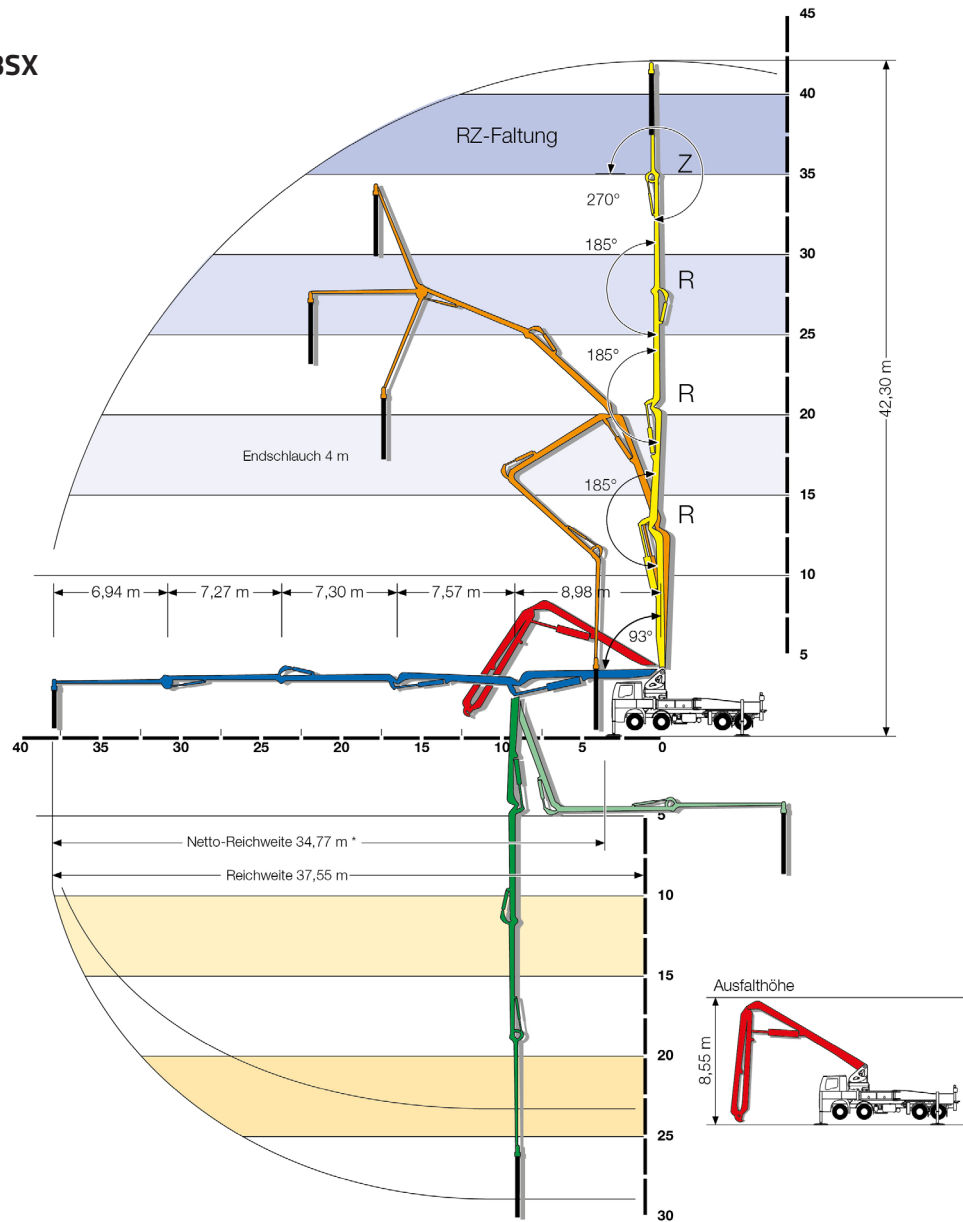


## Betonpumpe Schwing S475X

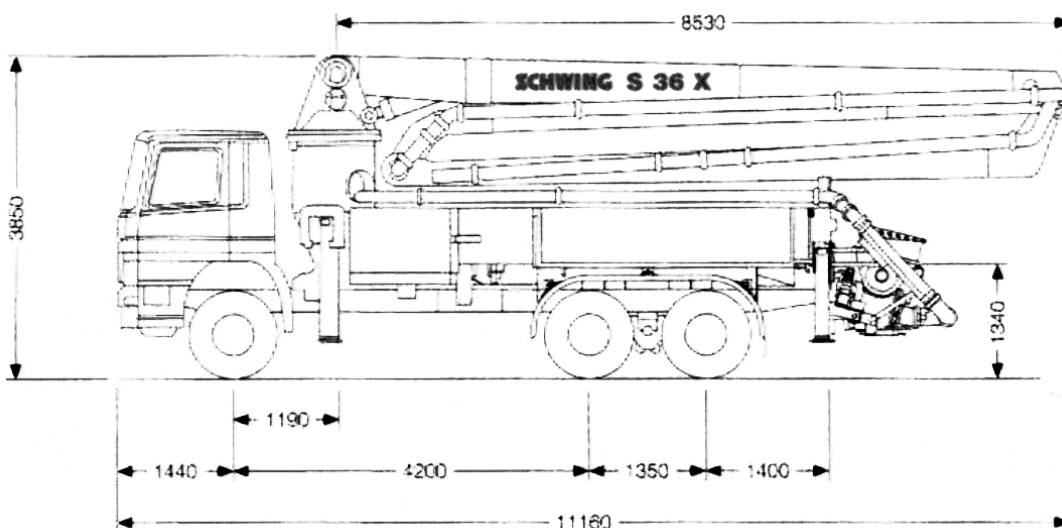
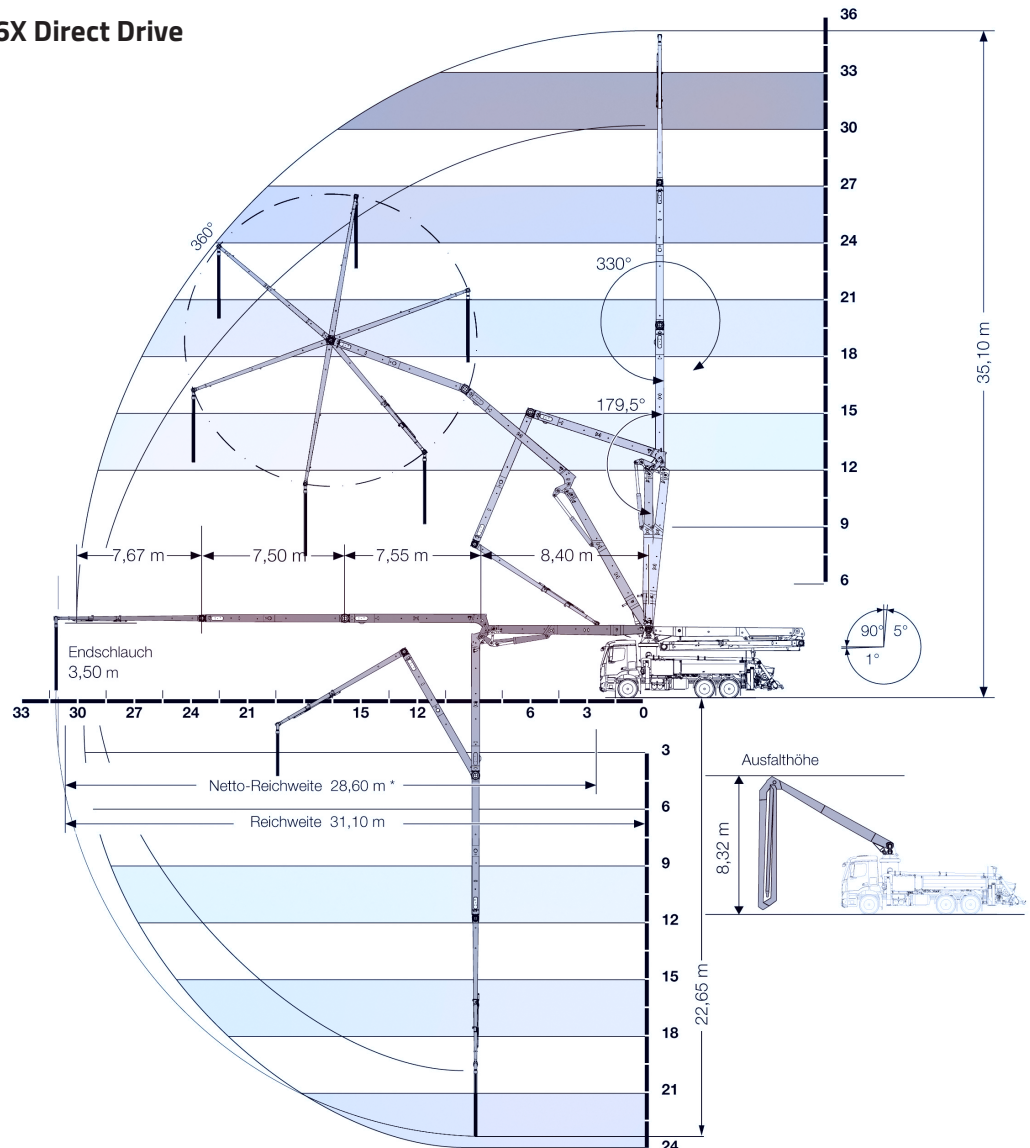




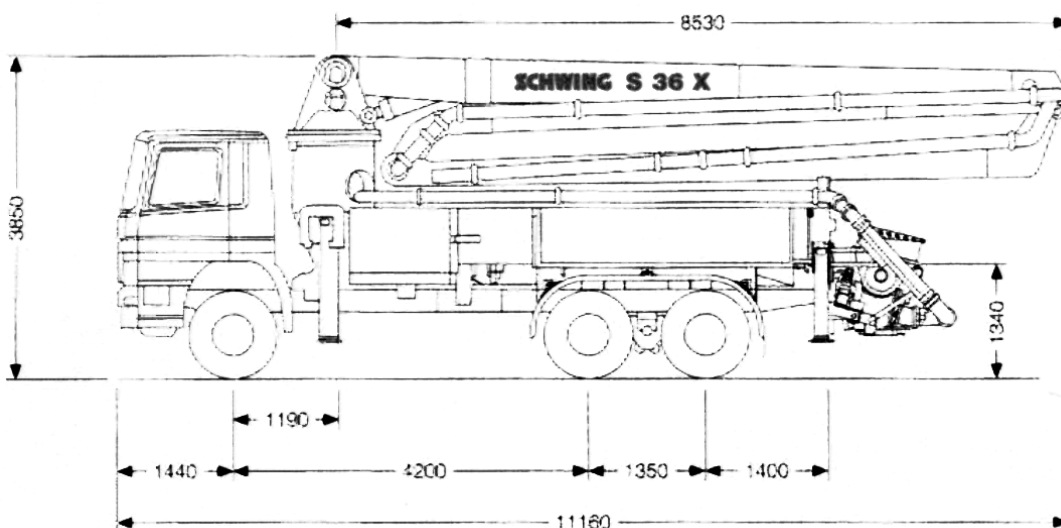
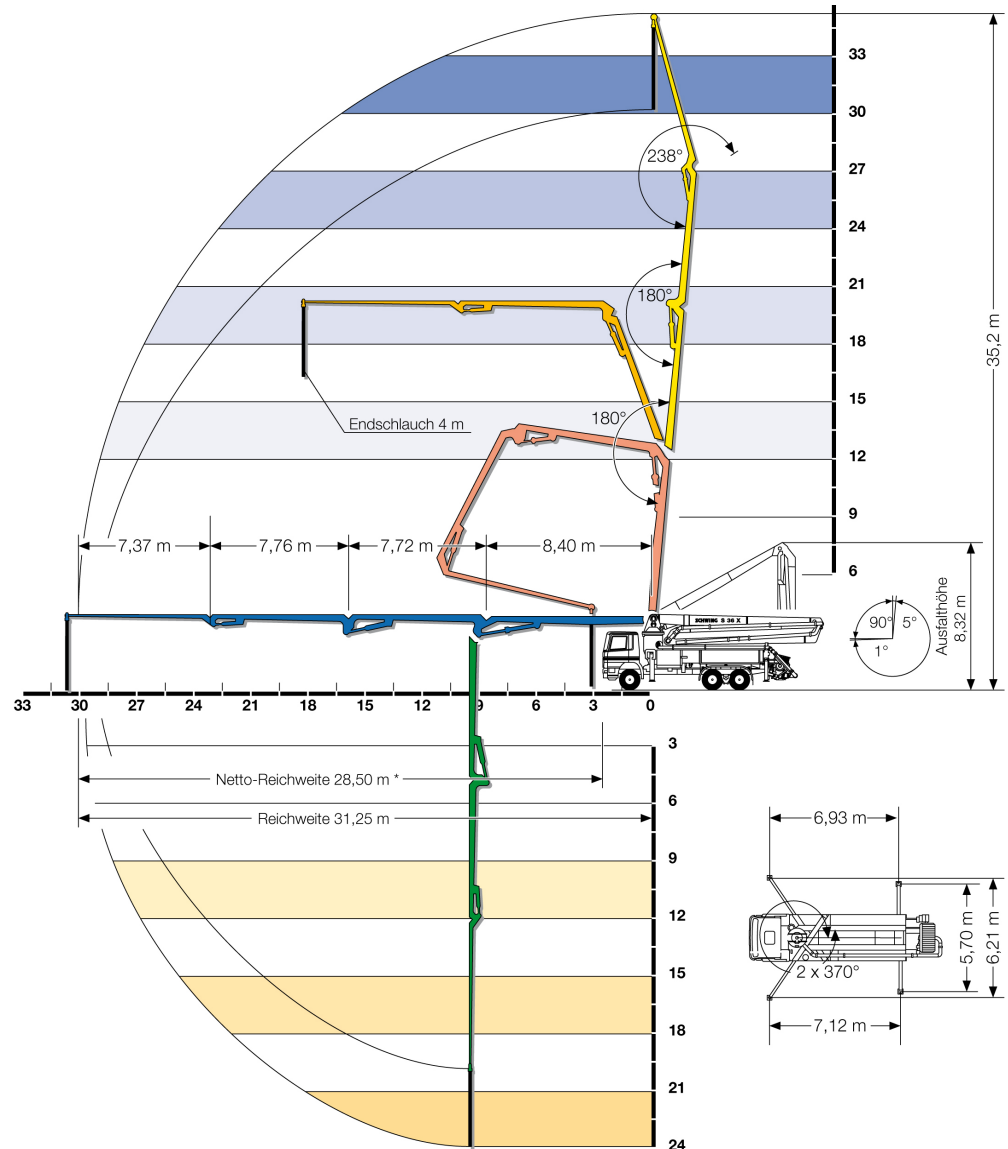
## Betonpumpe Schwing S43SX



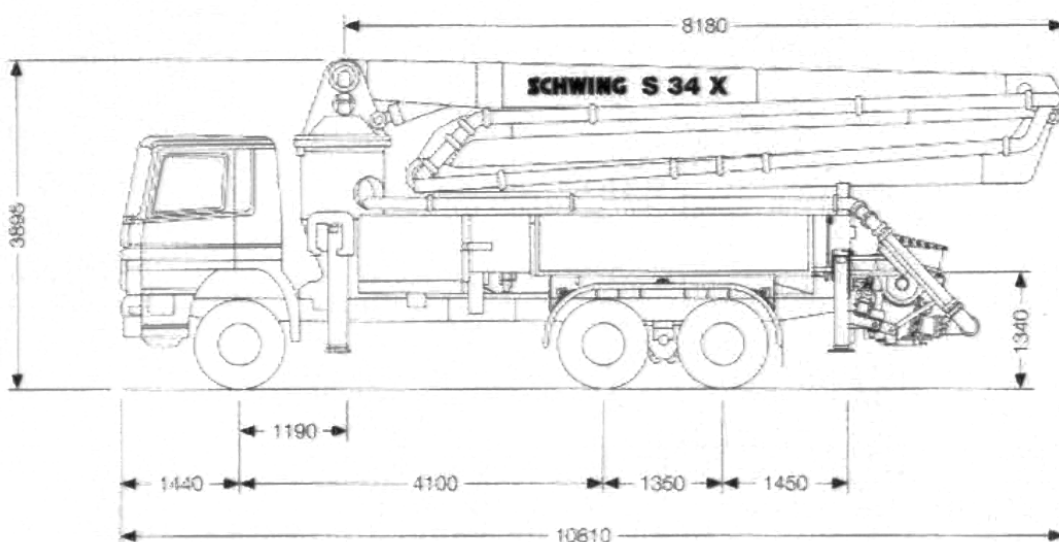
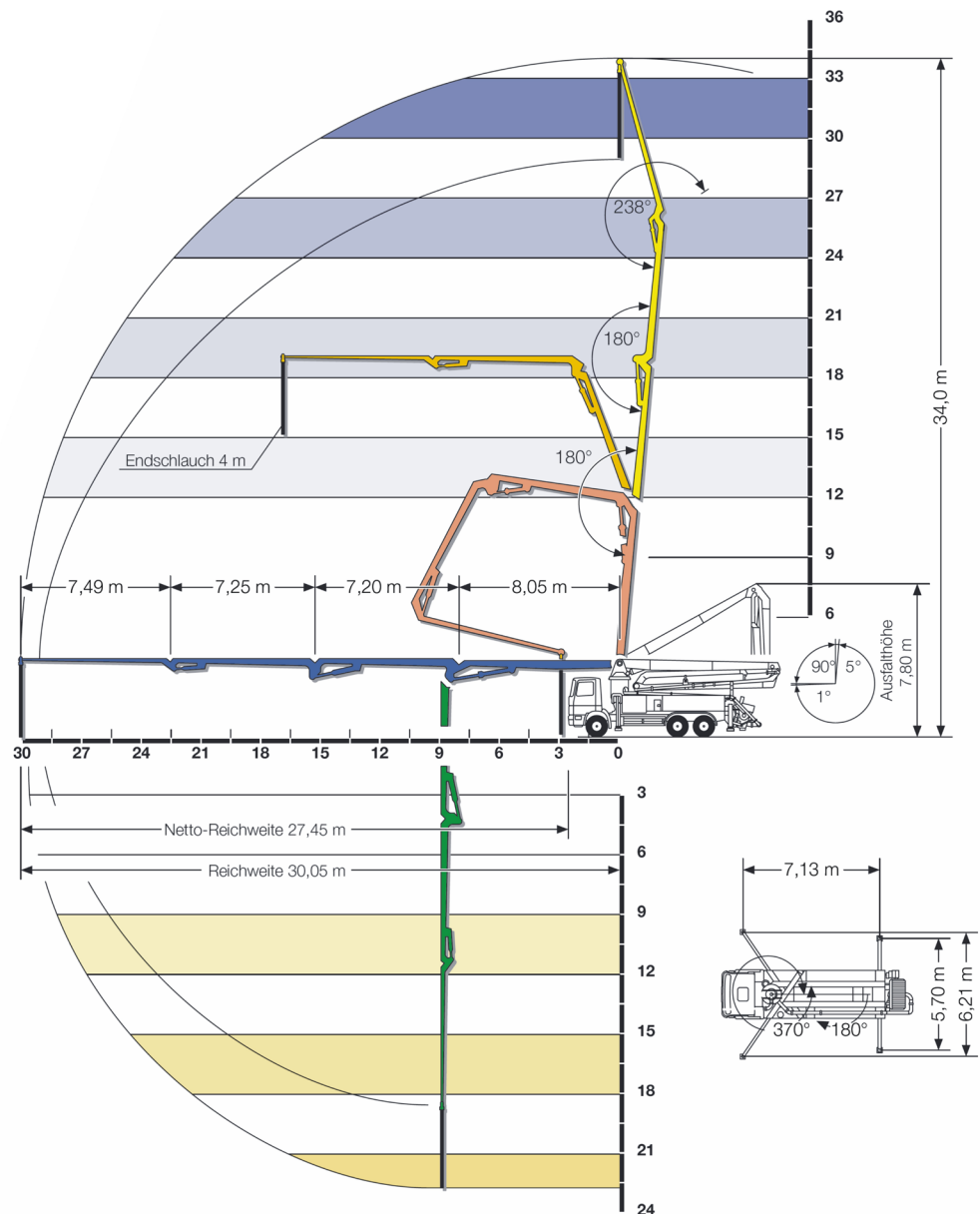
## Betonpumpe Schwing S36X Direct Drive



## Betonpumpe Schwing S36X

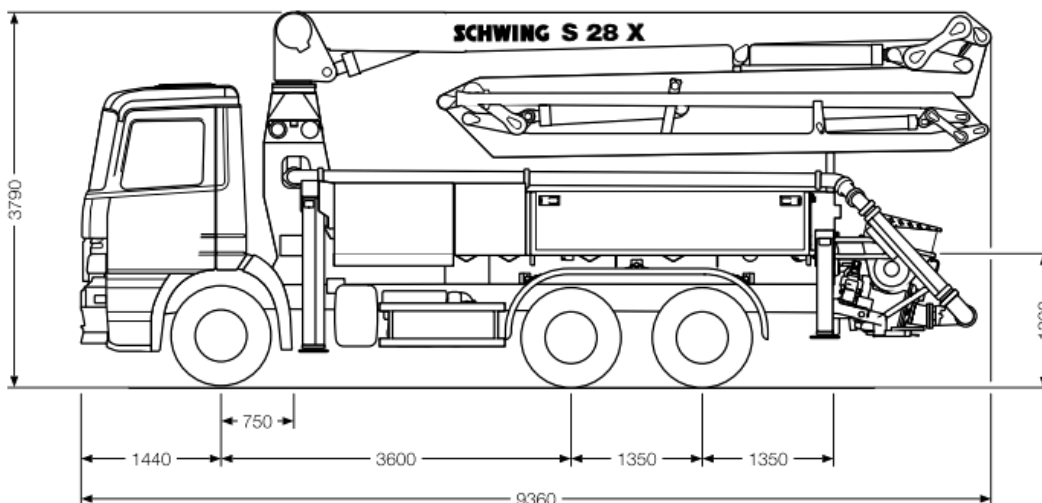
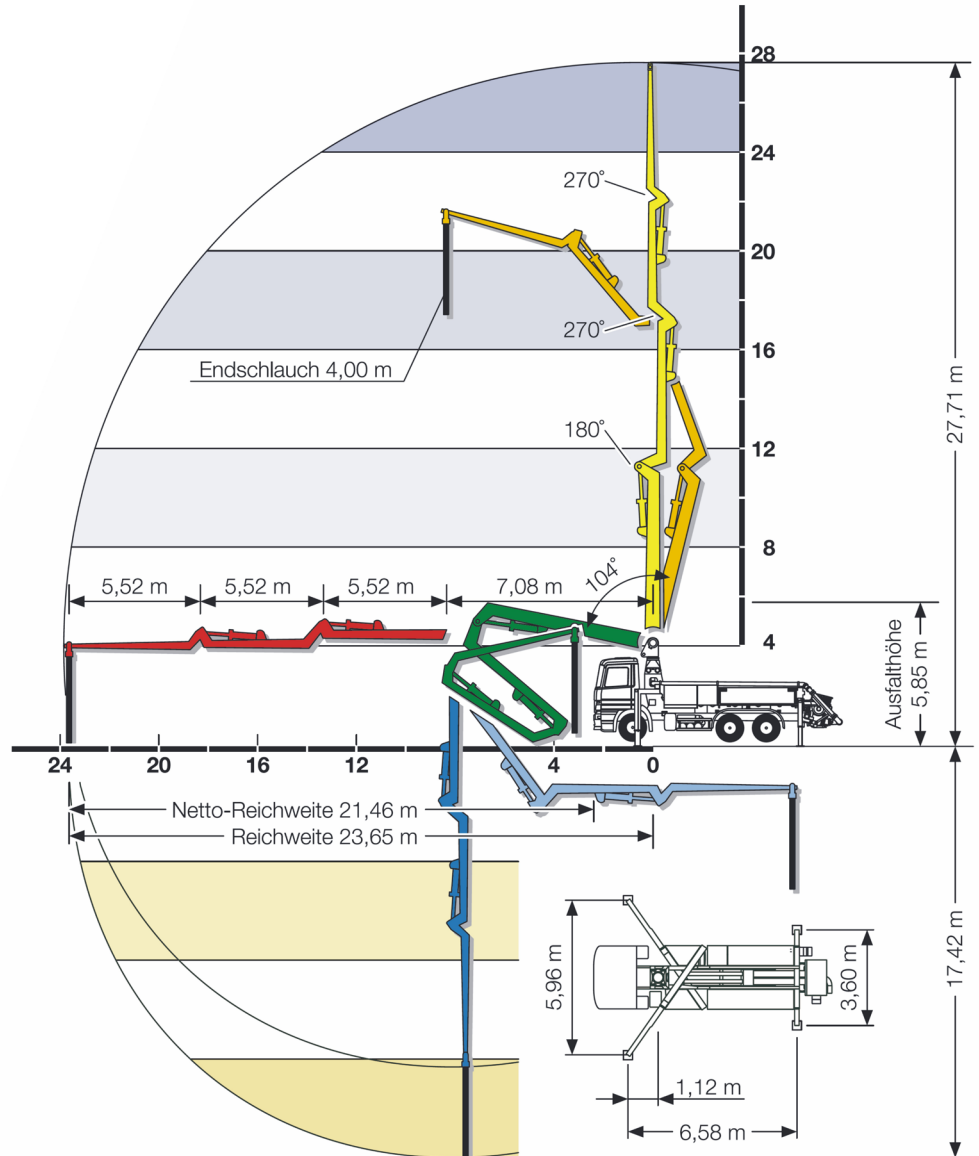


## Betonpumpe Schwing S34X

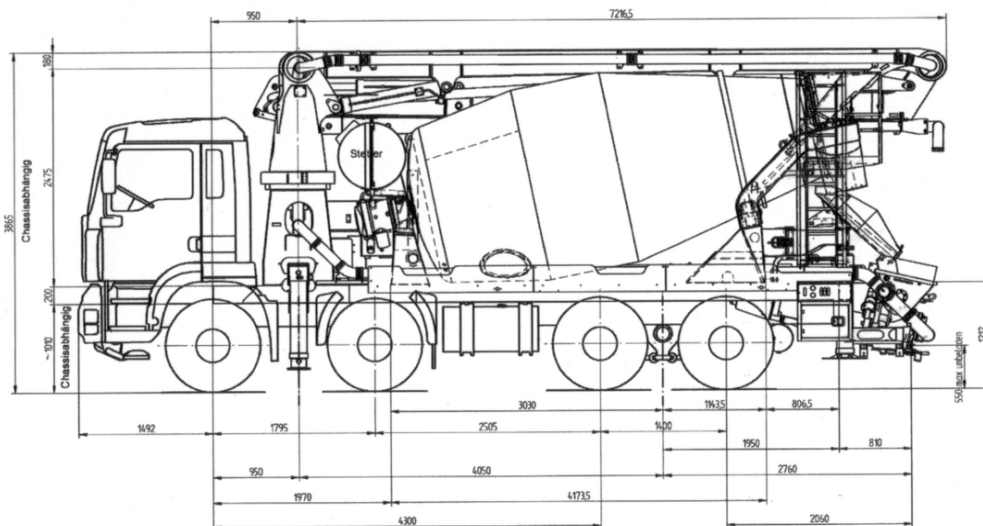
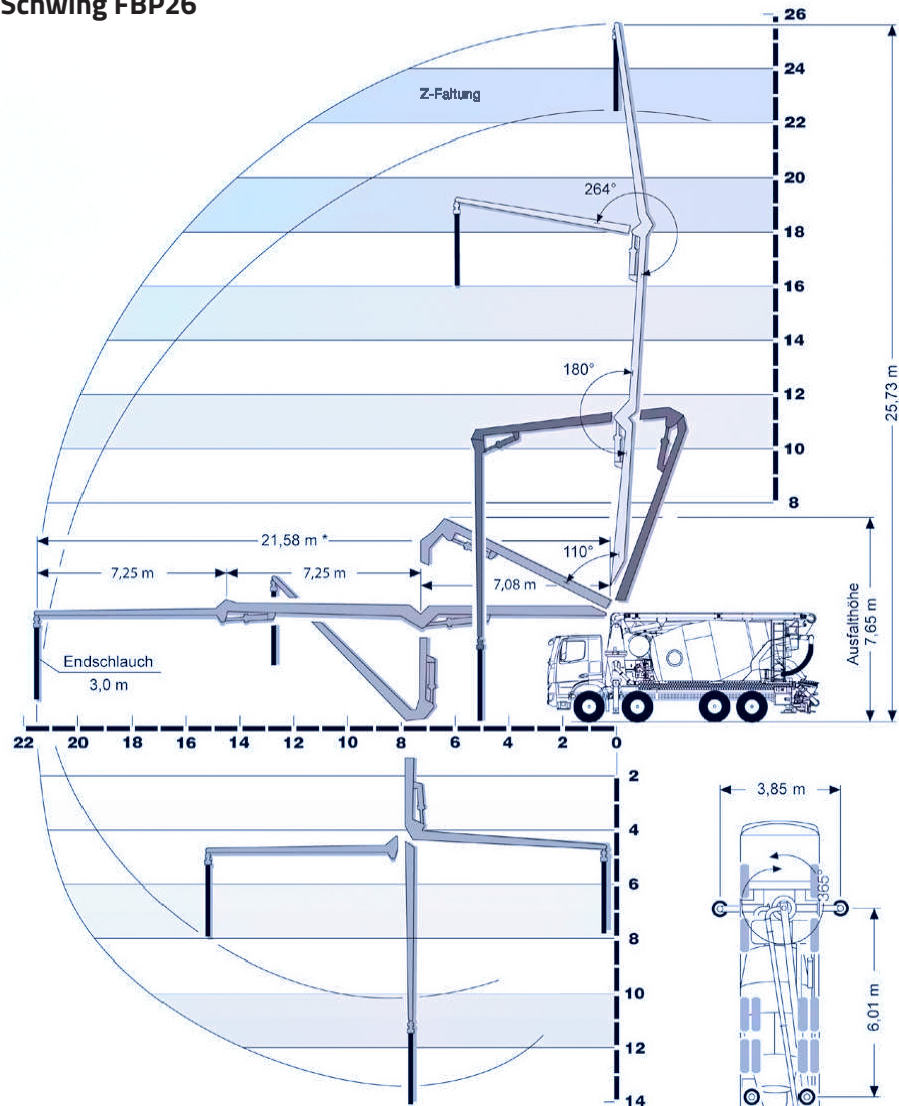




## Hallenpumpe Schwing S28X



## Fahrmischerpumpe (Pumi) Schwing FBP26



# ABG für Transportbeton und Betonpumpenleistungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen "Unternehmer" | 03/2019)

## § 1 Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
  - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
  - diese AGB
  - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
  - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
  - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

## § 2 Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuerrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

## § 3 Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerherrschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

## § 4 Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Ver-

# AGB für Transportbeton und Betonpumpenleistungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen "Unternehmer" | 03/2019)

änderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.8 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.10 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.11 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Pkt 5.2.

## § 6 Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeinzügen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

## § 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

## § 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

## § 9 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter [www.wibau.at/datenschutz](http://www.wibau.at/datenschutz) zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.



# ABG für Transportbeton und Betonpumpenleistungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen "Verbraucher" | 03/2019)

## § 1 Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- das Auftrags schreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
  - diese AGB
  - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
  - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
  - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (zB KSchG).

## § 2 Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuerrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

## § 3 Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.

- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischer rutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

## § 4 Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.

# AGB für Transportbeton und Betonpumpenleistungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen "Verbraucher" | 03/2019)

- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

## § 6 Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

## § 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

## § 8 Gerichtsstand und Rechtswahl

- 8.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
- 8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

## § 9 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung

im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter [www.wibau.at/datenschutz](http://www.wibau.at/datenschutz) zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

## REMS BETON GES.M.B.H.

MAIL [rems@wibau.at](mailto:rems@wibau.at)  
TEL +43 732 65 87 29  
WEB [www.wibau.at](http://www.wibau.at)

WERK Dammweg 5, 4310 Mauthausen  
MAIL [dispo@remsbeton.at](mailto:dispo@remsbeton.at)  
TEL +43 7238 5500  
FB-GERICHT Landesgericht Linz  
FB-NR FN 83421 d

BANKERVERBINDUNG  
IBAN  
BIC  
UID-NR

Raiffeisenbank Leonding  
AT56 3427 6000 0001 1072  
RZOOAT2L276  
ATU 23163804